

2 K 76/09



EINGANG  
03. DEZ. 2009

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

---

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,  
66111 Saarbrücken, - 3256-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5355131-439 -

- Beklagte -

w e g e n    Asylrechts (Folgeverfahren)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### TATBESTAND:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Sein Asylerstantrag wurde nach klageabweisendem Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 20.06.2007 (Az.: 5 K 25/05.A) unanfechtbar abgelehnt (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 20.07.2007 – Az.: 1 A 347/07 -).

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten beantragte der Kläger am 28.11.2008 die Durchführung eines Folgeverfahrens mit dem Ziel der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung seines Antrags trug er im Wesentlichen vor, es bestehe nunmehr eine Gefährdung bei seiner Rückkehr in den Iran aufgrund des Abfalls vom islamischen Glauben. Er machte geltend, er sei Atheist geworden. Bereits im Iran hätten sich nach der Revolution im Laufe der Jahre seine Zweifel an der Wahrhaftigkeit des Islams verstärkt, insbesondere nach der Ermordung seines für die Volksmujaheddin aktiven Bruders. Ebenfalls eine große Rolle gespielt hätten dabei die Erfahrungen im Zusammenhang mit seiner gescheiterten Ehe und den Auseinandersetzungen um die Sorge für den nun mit ihm in Deutschland lebenden Sohn. Er sei dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass es zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Islam eine riesige Kluft gebe. Er habe im Erstverfahren nicht die volle Wahrheit gesagt. Seine Frau sei nicht verstorben; er habe dies angegeben, da er seinem Sohn gegenüber in irgend einer Weise habe darstellen müssen, was mit seiner Mutter sei. Er habe dem Kind nicht die gesamte negative Geschichte der Beziehung seiner Eltern erzählen wollen. Er wolle auch nicht, dass sein Sohn in der Islamischen Republik Iran mit der dortigen religiös-totalitären Ideologie aufwachse. Seine Entwicklung zum Atheisten bzw. Agnostiker habe sich während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland herausgebildet. Der Prozess der Distanzierung von den heimatlichen religiösen Wurzeln sei bei ihm allerdings psychisch nicht folgenlos

geblieben. Insoweit legte der Kläger eine Bescheinigung des Psychologen Herrn  
vom 19.09.2008 vor, in der es heißt, der Kläger weise Anzeichen einer Anpassungsstörung mit depressiven Zügen auf und es bestehe der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung und eine posttraumatische Verbitterungsstörung. Der Kläger trägt weiterhin vor, angesichts seiner anti-religiösen Haltung bestehe für ihn und seinen Sohn keine Rückkehrperspektive im Iran. Er sehe auch keine Möglichkeit sich den dortigen durch die Religion bedingten Verhaltensweisen anzupassen. Dies gebiete bereits der Umstand, dass er vor seinem Sohn nicht als Lügner und Heuchler dastehen wolle. In der Landesaufnahmestelle Lebach bringe er gegenüber den anderen dort lebenden iranischen Landsleuten deutlich seine Haltung zum Ausdruck, und zwar dadurch, wie er rede und dass er Alkohol trinke, und zwar auch im Ramadan und im Monat Moharram. Dies alles habe dazu geführt, dass sich die religiös gesinnten Iraner von ihm zurückgezogen hätten. Auch sei zu berücksichtigen, dass im Iran zwischenzeitlich ein Gesetz verabschiedet worden sei, wonach Personen, die vom Islam abfielen, mit dem Tode bestraft würden. Da der Abfall von jeglicher Religion im Iran als besonders verwerflich und todeswürdig angesehen werde, müsse davon ausgegangen werden, dass er von seinen Landesleuten gegenüber den iranischen Auslandsbehörden bzw. gegenüber Angehörigen im Iran denunziert worden sei. Es sei wahrscheinlich, dass sich unter den in Deutschland lebenden iranischen Asylbewerbern Agenten befänden, die ihre in Deutschland lebenden Landsleute ausforschten.

Mit Bescheid vom 28.01.2009 lehnte das Bundesamt der Beklagten den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 22.04.2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. In der Begründung heißt es, es könne dahingestellt bleiben, ob die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bereits wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG scheitere, denn aus dem Sachvortrag des Klägers ergebe sich keine für ihn günstige Änderung der Sachlage. Es sei vorliegend nicht davon auszugehen, dass es

sich bei ihm um einen „bekennenden“ Atheisten handele, der im Iran von Verfolgung bedroht werden könne. Es könne ohne Weiteres unterstellt werden, dass der Kläger sich von seiner Gottesvorstellung nach und nach innerlich gelöst habe und sich demzufolge heute selbst nicht mehr als Muslim betrachte. Dies bedeute aber nicht zwangsläufig, dass er deswegen nicht mehr in der iranischen Gesellschaft leben könnte, denn es sei ihm möglich, sich dort so zu verhalten, dass er nicht provozierend auf Staat und Gesellschaft wirke. Dafür, dass er aus Gewissensnot von einem unwiderstehlichen Drang beherrscht wäre, bei einer Rückkehr in den Iran offensiv und mit missionierendem Eifer seine „Gottlosigkeit“ zu bekennen und zu verkünden oder gar die Glaubensüberzeugungen seiner muslimischen Mitbürger zu bekämpfen, gebe es keine Hinweise in seinem Sachvortrag. Vor diesem Hintergrund komme auch seinem Vortrag, Personen hier in Deutschland könnten ihn denunzieren, keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Der Bescheid wurde als Einschreiben am 30.01.2009 zur Post gegeben.

Am 03.02.2009 ging die Klage, mit der der Kläger sein Begehren weiterverfolgt, bei Gericht ein. Ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen trägt er vor, auf der Grundlage der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (Urteil vom 26.06.2007 – 1 A 222/07 -) könne ihm nicht abverlangt werden, nach der Rückkehr in den Iran ein möglichst unauffälliges Leben zu führen und sich zu seiner atheistischen Haltung nicht zu bekennen. Ein den religiösen Grundsätzen des Islam nicht gerecht werdendes Leben werde als Apostasie bewertet, die mit der Todesstrafe geahndet werde. Er würde daran zerbrechen, wenn er, wie von Seiten des Bundesamtes verlangt, eine islamische Glaubensüberzeugung heucheln müsste. Im Übrigen werde weiterhin daran festgehalten, dass er aufgrund des in der Gemeinschaftsunterkunft in Lebach gezeigten Verhaltens befürchten müsse, von Landsleuten im Heimatland denunziert zu werden. Er macht geltend, dass er als Person, die sich über mehrere Jahre lang im Westen aufgehalten habe, bei

Rückkehr in den Iran genauestens beobachtet würde. Soweit das Bundesamt auf § 28 Abs. 2 AsylVfG abstelle, könne festgehalten werden, dass die Mehrzahl der zu Fragen der Glaubenskonversion ergangenen Rechtsprechung davon ausgehe, dass diese Vorschrift der Anerkennung als politischer Flüchtling nicht entgegenstehe. Außerdem stelle sich die Frage, ob ein Glaubenswechsel vor dem Hintergrund einer Gewissensentscheidung als selbstgeschaffener Nachfluchtgrund angesehen werden könne. Im Übrigen sei im Hinblick darauf, dass im Iran zwischenzeitlich Personen, die vom Islam abgefallen seien, mit dem Tode bestraft würden, vom Bestehen eines objektiven Nachfluchtgrundes auszugehen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.01.2009 zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

weiterhin hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 16.07.2009 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes Saarland – Gemeinsame Ausländerbehörde – sowie der Dokumentation der Kammer „Iran“, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg.

Das Bundesamt hat zu Recht den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 22.04.2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt.

Der angefochtene Bescheid vom 28.01.2009 ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (vgl. §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG) liegen nicht vor.

Der Kläger hat im hier gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 AsylVfG. Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid, denen das Gericht folgt (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG). Im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers im vorliegenden Verfahren und in der mündlichen Verhandlung ist folgendes ergänzend festzustellen:

Ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass Leben oder Freiheit des Ausländers in seinem Herkunftsland wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei die drohende Verfolgung ausgehen kann von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) - unter bestimmten Voraussetzungen - nicht-staatlichen Akteuren. Im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind die in Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie; RL) beschriebenen Verfolgungshandlungen sowie die in Art. 10 RL aufgelisteten Verfolgungsgründe in den Blick zu nehmen.



Im vorliegenden Fall ist Art. 10 Abs. 1 b) RL maßgeblich, wonach der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst. Damit fällt auch die negative Bekenntnisfreiheit, die der Kläger für sich reklamiert, grundsätzlich in den Schutzbereich dieser Vorschrift. Ob die weitere Voraussetzung erfüllt ist, dass nämlich der Glaubenswechsel aufgrund einer Glaubensüberzeugung und nicht bloß aus – bspw. im Hinblick auf die Erlangung eines Bleiberechtes - taktischen Gründen erfolgt,

vgl. im Einzelnen hierzu OVG des Saarlandes, Urteil vom  
26.06.2007 – 1 A 222/07 -, dok. bei juris

kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, weil der Kläger bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Iran wegen der Abkehr vom islamischen Glauben zum Atheismus jedenfalls keiner menschenrechtswidrigen Verfolgung im Sinne des Art. 9 RL ausgesetzt ist.

Zwar ist im zu 99 % muslimisch bevölkerten Iran eine freie Religions- bzw. Bekenntniswahl nicht möglich, weil die iranische Verfassung den Islam und die schiitische Glaubensschule als Staatsreligion bestimmt. Den im Iran lebenden religiösen Minderheiten ist es solange unbenommen, ihre Religion zu praktizieren, wie sie grundlegende Prinzipien der islamischen Gesellschaft, etwa die strengen Vorschriften über die zu tragende Bekleidung, beachten und sich jeglicher auf die muslimische Bevölkerung zielenden Missionierungstätigkeit enthalten. Der iranische Staat versteht jegliche Missionierungsversuche als Angriff auf die Staatssi-

cherheit, da der Islam für die muslimische Bevölkerung nicht nur religiöse Bedeutung hat, sondern gleichzeitig die politische Staatsordnung darstellt. Der Abfall vom Islam (Apostasie) ist nach islamisch-religiösem Recht mit der Todesstrafe bedroht. Obwohl das kodifizierte iranische Strafrecht die Todesstrafe im Fall der Apostasie nicht vorsieht, erging wegen dieses Vorwurfs zuletzt im November 2002 ein – später in eine Haftstrafe umgewandeltes – Todesurteil. Fälle einer Vollstreckung der Todesstrafe wegen Apostasie wurden in den letzten Jahren nicht mehr aktenkundig. Am 09.09.2008 wurde jedoch im iranischen Parlament ein neuer Strafgesetzentwurf eingebracht und dem zuständigen Ausschuss zur ausführlichen Beratung zugeleitet. Anschließend wurde er vom Parlament in erster Lesung gebilligt. Dieser Entwurf sieht die Kodifizierung des Straftatbestands der Apostasie vor. Vorgesehenes Strafmaß ist die Todesstrafe, insbesondere für männliche Abtrünnige mit muslimischen Eltern, die sich bei Volljährigkeit zum Islam bekennen und dann vom Glauben abfallen. Das Parlament beschloss aber nicht - wie bisher geplant - diesen Strafgesetzentwurf im regulären Gesetzgebungsverfahren zu verabschieden, sondern an den Justizausschuss zu delegieren. Es wird erwartet, dass der Gesetzgebungsprozess mehrere Monate dauern wird.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 23.02.2009

Die vor dem Hintergrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten zu klärende Frage, ob der Kläger glaubhaft gemacht hat, infolge der in Deutschland erfolgten Hinwendung zum Atheismus im Falle seiner Rückkehr in die Islamische Republik Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat, ist zu verneinen.

Zur Überzeugung des Gerichts ist davon auszugehen, dass sich der Kläger - aufgrund seiner Lebensgeschichte durchaus nachvollziehbar - innerlich aus Verbitte- rung über die Erfahrungen in Zusammenhang mit seiner gescheiterten Ehe und den Auseinandersetzungen mit seinen Schwiegereltern vom Islam distanziert hat und diesen nicht mehr als seine Religion empfindet. Dieser Umstand allein reicht aber nicht aus, um eine Verfolgungsgefährdung zu begründen, weil allein die in- nerliche Distanzierung vom islamischen Glauben im Iran noch nicht als Angriff auf die Staatsordnung angesehen wird. Hinsichtlich seiner kritischen Einstellung zu dem Islam ist der Kläger im Iran im Übrigen kein Einzelfall, da sich auch viele jun- ge Iraner von dem Islam entfremden.

Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 26.06.2007 – 1 A  
222/07 -, dok. bei juris; Deutsches Orient-Institut an VG  
Münster vom 02.05.2005

Nach der Auskunftslage gerät man allein aufgrund der Leugnung der Existenz Gottes oder der Weigerung dessen Existenz zu akzeptieren nicht in das Visier der iranischen Behörden. Die Existenz Gottes zu bezweifeln, ist an für sich noch keine Prophetenbeleidigung. Auf dieser religiös-nihilistischen Ebene wird kein Todesur- teil verhängt.

Deutsches Orient-Institut an VG Münster vom 02.05.2005

Ein Ausbreiten anderer Religionsgemeinschaft in das muslimische Staatsvolk hin- ein würde allerdings den im Iran bestehenden Führungsanspruch der Mullahs in Frage stellen. Diese unterscheiden nämlich nicht zwischen Politik und Religion,

und sie machen diese Unterscheidung auch nicht im Hinblick auf andere Religionsgemeinschaften, sondern unterstellen diesen eben dasselbe, was sie selbst tun, nämlich Politik im religiösen Gewande zu betreiben. Die Herausforderung an den beschriebenen Machtanspruch liegt aber nicht in der persönlichen, geistig-religiösen Entscheidung eines Einzelnen für einen anderen Glauben. Erst die den anderen Glauben erfolgreich ausbreitende Missionierung stellt eine Herausforderung für den Machtbehauptungswillen dar.

Vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 20.12.1996

Derartige Aktivitäten sind aber von dem Kläger nicht zu erwarten. Dass er ein Verhalten an den Tag legt oder legen würde, das auf eine Missionierung seiner Landsleute abzielt, ist nicht dargetan. Er hat bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung angegeben, bislang – auch im Iran – kein Fanatiker gewesen zu sein und ein unauffälliges Leben geführt zu haben. Im Iran habe er früher nicht über Glaubensfragen diskutiert und nicht immer an religiösen Festen teilgenommen. Vor diesem Hintergrund kann von dem Kläger auch in Zukunft ein solches – dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck zufolge seiner Persönlichkeit entsprechendes – unauffälliges Verhalten erwartet werden. Auch offiziell wird der Kläger im Iran nicht als „Abtrünniger“ auffallen, sondern ohnehin nach wie vor als Muslim gelten, da es nach iranischen Maßstäben eine Konfessionslosigkeit nicht gibt.

Die von dem Kläger verlangte Anpassung an die Verhältnisse im Iran im öffentlichen Leben – die im Übrigen von der gesamten Bevölkerung dort verlangt wird – ist ihm auch zuzumuten und erreicht nicht die Schwelle eines abschiebungsschutzrelevanten Eingriffs in die Bekenntnisfreiheit. Wenn er in diesem Zusammenhang geltend macht, er würde es nicht ertragen, sich an die Verhältnisse im

Iran anpassen zu müssen und befürchte vor seinem Sohn als Heuchler dazustehen, so kann darin noch keine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit im rechtlichen Sinne gesehen werden. Befragt zu seiner Lebensführung nach der Abkehr vom Glauben gab er an, Alkohol in der Öffentlichkeit zu trinken und gegenüber seinen Landsleuten zu offenbaren, dass er Atheist geworden sei. Dass diese Verhaltensweisen jedenfalls in seiner privaten Sphäre im Iran nicht möglich sein sollen, ist nicht anzunehmen. Was seine Besorgnis im Hinblick auf sein Verhältnis zu seinem im Jahre 1993 geborenen Sohn angeht, ist dem entgegenzuhalten, dass dieser aufgrund seines Alters durchaus in der Lage sein dürfte, die Notwendigkeit der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten im Iran einzusehen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.2009 – 10 C 51/07 -, dok. bei juris, wonach die Frage, ob zum Kernbereich der Religionsfreiheit auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit fallen, eine gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage darstellt, die letztlich vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu klären ist

Dass der Kläger, der in Deutschland in keiner Weise aktiv ist, um seine hier lebenden Landsleute ebenfalls zur Abkehr vom Islam zu motivieren, in das Visier einer etwaigen iranischen Auslandsbeobachtung geraten sein könnte, liegt fern. Für die Annahme, dass er von Personen aus seinem iranischen Umfeld hier in Deutschland bei offiziellen iranischen Stellen mittelbar oder unmittelbar denunziert würde, liegen ebenfalls keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte vor; derartige Befürchtungen basieren ausschließlich auf Vermutungen des Klägers.

Darüber hinaus würde der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers im Hinblick auf die Abkehr vom Islam auch die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegenstehen. Nach dieser Bestimmung kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die der Betreffende nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen hat, regelmäßig unter Missbrauchsverdacht gestellt. § 28 Abs. 2 AsylVfG verlagert damit die Substantiierungs- sowie die objektive Beweislast auf den Asylbewerber, der die gesetzliche Missbrauchsvermutung widerlegen muss, um in den Genuss der Flüchtlingsanerkennung zu gelangen. Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist dann widerlegt, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 – 10 C 27/07 – dok. bei  
juris

Das ist dem Kläger nicht gelungen. Obwohl einzuräumen ist, dass eine Gewissensentscheidung auf einem inneren Prozess der Erkenntnis beruht, der sich allmählich vollzieht, ist zur Überzeugung des Gerichts nicht plausibel dargelegt, warum sich der Sinneswandel des Klägers erst nach Beendigung des Asylverfahrens vollzogen hat bzw. erst danach zum Abschluss gekommen ist, zumal der Kläger kein Schlüsselerlebnis nennen konnte, das den Ausschlag gab. Vielmehr beruft er sich ausnahmslos auf Ereignisse, die bereits viele Jahre zurückliegen, wie zum Beispiel die Erfahrungen, die er mit der islamischen Familie seiner Ehefrau vor über zehn Jahren gemacht hatte. Auch der Tod seines Bruders, den er auf 1987

datiert hatte, liegt bereits mehr als zwanzig Jahre zurück. Den von dem Gericht im Rahmen der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung gewonnene Eindruck, dass es ihm vorrangig darum geht, seinem Sohn ein Aufwachsen in einer freiheitlich - demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsform zu ermöglichen, hat der Kläger bestätigt und angegeben, er sehe für seinen Sohn in Deutschland bessere Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven als im Iran. Es liegt auf der Hand, dass dieser – verständliche – Wunsch angesichts der dargestellten Umstände nicht geeignet ist, die Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu widerlegen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Hinwendung des Klägers zum Atheismus auch in der Gesamtschau betrachtet keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG und Art. 9, 10 RL zu begründen vermag.

Eine Verfolgungsgefährdung des Klägers lässt sich auch nicht mit Blick auf die aktuelle politische Situation im Iran – insbesondere im Hinblick auf die Ereignisse in Zusammenhang mit der diesjährigen Präsidentschaftswahl – feststellen.

In Teheran und anderen iranischen Städten ist es nach der umstrittenen Präsidentschaftswahl vom 12.06.2009, bei der der bisherige Staatspräsident Ahmadinedschad wiedergewählt wurde, zu Protestkundgebungen von Anhängern der unterlegenen Kandidaten gekommen, die vielfach unter Anwendung von Gewalt aufgelöst wurden und auch Tote gefordert haben. Es hat harte Übergriffe von Polizei und paramilitärischen Milizen auch auf Unbeteiligte gegeben, dabei wurden auch Schusswaffen eingesetzt. Diese Proteste sind aber mittlerweile zum Erliegen gekommen. Knapp zwei Monate nach der Wahl haben die 286 Abgeordneten mittlerweile einen Großteil der vorgeschlagenen Ministerinnen und Minister bestätigt.

Irans geistlicher Führer Ajatollah Chamenei hat die Spitzen der Oppositionsbewegung inzwischen von dem Vorwurf entlastet, sie hätten bei den Protesten gegen die Wiederwahl von Präsident Ahmadinedschad mit ausländischen Kräften zusammen gearbeitet. Die Bemerkung Chameneis dürfte die offiziell unterlegenen Präsidentschaftskandidaten, den reformorientierten Expräsidenten Chatami sowie weitere führende Oppositionelle vor Verfolgung durch die Justiz schützen. Mit Blick auf Vorwürfe, Oppositionsanhänger seien in der Haft vergewaltigt und gefoltert worden, betonte Chamenei, die Rechte der Gefangenen würden gewahrt. Er kündigte indirekt an, die Vorwürfe untersuchen zu lassen, sagte jedoch zugleich, die Justiz müsse aufgrund „unwiderlegbarer Beweise“ zu einem Urteil kommen und nicht aufgrund von Spekulationen und Gerüchten.

Vgl. bspw. Frankfurter Rundschau vom 04.09.2009: „Ahmadinedschad setzt sich durch“; Südde. Zeitung vom 28.08.09: „Irans geistlicher Führer nimmt Opposition in Schutz“

Es sind keine Umstände vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, aus denen in diesem Zusammenhang speziell für den Kläger, der sich bereits seit 2003 in Deutschland aufhält, eine Gefährdung bei der Rückkehr in den Iran folgen könnte.

Ebenso wenig ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger allein wegen der Asylantragstellung mit Übergriffen rechnen müsste.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom



23.02.2009; OVG des Saarlandes, Urteil vom 26.06.2007 – 1  
A 222/07 -, dok. bei juris

Ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet daher aus.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Feststellung, dass ihm Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu gewähren ist.

Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm insbesondere Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG zusteht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2004 83/EG. Nach Art. 2 e RL hat ein Drittstaatsangehöriger, der die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden i. S. d. Art. 15 RL zu erleiden, sofern auf ihn die Ausschlussgründe des Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 RL keine Anwendung finden und er den Schutz seines Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Voraussetzung der Gewährung subsidiären Schutzes ist demnach, dass der Kläger stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei Rückkehr in den Iran tatsächlich Gefahr laufe, dass im gegenüber die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt würde oder dass ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen. Das ist zu verneinen, da – wie bereits zuvor

dargelegt - der von ihm geschilderte Sachverhalt unter den konkreten Gegebenheiten nicht geeignet ist, die Gefahr, von einem ernsthaften Schaden bedroht zu werden, zu begründen.

Auch im Hinblick auf die von ihm vorgelegte psychologische Bescheinigung vom 19.09.2008 (Landesverband Saarland, Psychosoziales Beratungszentrum, Wolf B. Emminghaus, Dipl.-Psychologe, psychologischer Psychotherapeut) ist kein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen andern Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr ist auch dann gegeben, wenn sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund mangelnder oder unzureichender Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland wesentlich verschlimmert.

In der erwähnten Bescheinigung heißt es, dass der Kläger unter belastenden Erlebnissen in seinem Heimatland und unter der Perspektivlosigkeit für die Zukunft leide und überdies die Sorge um seinen Sohn hinzukomme. Er weise alle Anzeichen einer Anpassungsstörung mit depressiven Zügen auf. Auch berichte er über traumatische Ereignisse, so dass der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung und auf eine posttraumatische Verbitterungsstörung bestehe. Abgesehen davon, dass hiermit schon nicht hinreichend dargetan ist, dass der Kläger an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung leidet, besteht nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften

vgl. zum Beispiel Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 23.02.2009; Auskunft des Auswärtigen Amtes an BAFI. vom 26.07.2005

in der Islamischen Republik Iran in Großstädten die Behandlungsmöglichkeit für Patienten mit einer posttraumatischen Belastungsstörung, auf die sich der Kläger verweisen lassen muss.

Die Klage ist nach alledem in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Not. 4.1.2010

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe